



Reglementierung der Berufe im Bereich

Tierschutz

Datum:

Januar 2016, aktualisiert im August 2021

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Notiz beschreibt die reglementierten Berufstätigkeiten im Bereich des Tierschutzes. Diese Reglementierung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Tierschutzgesetz² und der entsprechenden Verordnung³.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

² Tierschutzgesetz (TSchG), SR 455.

³ Tierschutzverordnung (TSchV), SR 455.1.

Spezialfunktionen im staatlichen Veterinärdienst werden hier nicht berücksichtigt. Dieser Dienst umfasst folgende Funktionen: leitende/r amtliche/r Tierärztin/-arzt, amtliche/r Tierärztin/-arzt, amtliche/r Fachexpertin/-experte für Tierschutz und amtliche/r Fachexpertin/-experte für Tiergesundheit, amtliche/r Fachassistentin/-assistent Fleisch, amtliche/r Fachassistentin/-assistent Tierschutz, amtliche/r Fachassistentin/-assistent Primärproduktion Nutztiere, amtliche/r Fachassistentin/-assistent Primärproduktion Bienen und amtliche/r Fachassistentin/-assistent Bieneninspektion. Sämtliche Fragen zu diesen Aufgaben sind an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV⁴ zu richten.

2. Reglementierte Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle sind die reglementierten Berufstätigkeiten im Bereich des Tierschutzes aufgeführt. Sie enthält die Gesetzesgrundlage der Reglementierung (Spalte «Reglementierung») und die für die betreffende Tätigkeit vorgeschriebene Ausbildung (Spalte «verlangte Ausbildung»). Anschliessend werden die verschiedenen verlangten Ausbildungsarten genauer erläutert.

Tätigkeit	Reglementierung	Verlangte Ausbildung	Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständige Behörde
Haltung von Haustieren (mehr als 10 GVE ⁵)	31 TSchV	Landwirtschaftlicher Beruf (EFZ oder Diplom)	SBFI
		Landwirtschaftlicher Beruf (Hochschulabschluss in Agronomie)	SBFI
		Gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf (194 Abs. 1 Bst. d und 194 Abs. 2 TSchV)	Kantonales Veterinäramt (BLW für Direktzahlungen)
Haltung von Haustieren (höchstens 10 GVE)	31.4 TSchV	198 TSchV (Sachkundenachweis)	Kantonales Veterinäramt
Haltung von Haustieren (mehr als 11 Pferde)	31.5 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Schmerzhafter Eingriff bei Tieren	32.2 TSchV	198 TSchV (Sachkundenachweis)	Kantonales Veterinäramt
Ausbilder/in für Hundehalterinnen und -halter gemäss Art. 203 TSchV	68 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Ausbildung im Schutzdienst mit Hunden, die für sportliche Wettkämpfe vorgesehen sind	74 TSchV	Ausbildung darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BLV dafür anerkannt sind	Kantonales Veterinäramt
Wildtierhaltung in einer bewilligungspflichtigen Institution	85.1 TSchV	Tierpfleger/in (195 TSchV)	SBFI
Wildtierhaltung in einer kleinen Institution	85.2 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Private Wildtierhaltung	85.3 TSchV	198 TSchV (Sachkundenachweis)	Kantonales Veterinäramt

⁴ www.blv.admin.ch > Das BLV > Vollzug > Veterinärdienst Schweiz > Weiter- und Fortbildung

⁵ Grossvieheinheiten

Gewerbsmässige Wildtierhaltung ⁶	85.1 TSchV	Tierpfleger/in (195 TSchV)	SBFI
Berufsfischerei	97.1 TSchV	196 TSchV (Fischereiberuf) – Fischereiaufseher/in mit eidgenössischem Fachausweis	SBFI
		Gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren	Kantonales Veterinäramt
Gewerbsmässige Zucht oder Haltung von Fischen oder Panzerkrebsen	97.2 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Markierung, Haltung, Zucht oder Tötung von Besatzfischen oder Panzerkrebsen	97.3 TSchV	Ausbildung gemäss Art. 5a VBGF ⁷ oder 198 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren	102.1 TSchV	Tierpfleger/in	SBFI
Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren (Tierheime mit maximal 19 Pflegeplätzen)	102.2 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren (Tierheime mit maximal 5 Pflegeplätzen)	102.3 TSchV	Für die Haltung der betreuten Tierart verlangte Ausbildung	Kantonales Veterinäramt
Gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde	102.5	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Gewerbsmässiger Handel und Werbung mit Tieren	103 Bst. a TSchV	Tierpfleger/in	SBFI
Betreuung von Tieren im Zoofachhandel	103 Bst. b TSchV	Tierpfleger/in oder EFZ Detailhandelsfachfrau/-mann mit Fachrichtung Zoofachhandel sowie eine vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung	SBFI oder BLV
Viehhandel	103 Bst. c TSchV	Viehhandelspatent gemäss TSG ⁸ .	Kantonale Behörde
Verantwortung für eine zeitlich befristete Veranstaltung oder Werbung mit Tieren	103 Bst. d TSchV	198 TSchV (Sachkundenachweis)	Kantonales Veterinäramt
Handel mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen	103 Bst. e TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Leiter/in einer Versuchstierhaltung (Tierversuche)	115 TSchV	197 TSchV (Ausbildung in Versuchstierkunde)	Kantonales Veterinäramt

⁶ Zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoo, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden; Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden; Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden (Art. 90 Abs. 2 Bst. a–c TSchV).

⁷ Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei, SR 923.01.

⁸ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40.

Leiter/in einer Versuchstierhaltung (Versuchstierhaltungen ohne belastete Linien oder Stämme und ohne andere Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen)	115 TSchV	Tierpfleger/in	SBFI
Betreuung von Versuchstieren	116 TSchV	Tierpfleger/in	SBFI
Leiter/in von Tierversuchen	129 .1 TSchV	132 TSchV (Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und eine tierversuchorientierte Weiterbildung. Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist die absolvierte Ausbildung als versuchsdurchführende Person sowie eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen.)	Empfehlung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) und anschliessend Bewilligung des kantonalen Veterinäramts
Versuchsdurchführende Person	134 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Fahrer/in und Leiter/in von Tiertransportunternehmen	150 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Schlachthofpersonal (Töten von Tieren)	177 TSchV	197 TSchV	Kantonales Veterinäramt
Ausbilder/in von Tierhalterinnen/-haltern	203 TSchV	197 TSchV ergänzt durch didaktisches und rechtliches Grundwissen, Grundlagen der Erwachsenenbildung und der Kursorganisation	Kantonales Veterinäramt
Ausbilder/in für Eingriffe unter Schmerzausschaltung	204 TSchV	Tierärztliches Diplom	Tätigkeit ist Tierärztinnen/-ärzten vorbehalten

Die Internetseite des BLV liefert weitere Informationen über die Reglementierung und die gemäss Tierschutzvorschriften erforderlichen Ausbildungen: <http://www.blv.admin.ch> > Themen > Tierschutz

3. Verlangte Ausbildungsarten

Gemäss obenstehender Tabelle sind je nach Tätigkeit folgende Ausbildungen erforderlich:

Landwirtschaftliche Berufe: Über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen Personen mit einem der folgenden Diplome:

- EFZ⁹ Landwirt/in,
- Eidgenössisches Diplom Landwirt/in,
- Hochschuldiplom in Agronomie,
- Alle Berufsausbildungen (EBA oder EFZ) ergänzt mit einer innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder ergänzt mit einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb während mindestens drei Jahren.

Tierpflegeberufe: Als Tierpflegerinnen und -pfleger gelten Personen mit einem der folgenden Diplome:

- EFZ Tierpfleger/in,
- Fähigkeitsausweis nach der Tierschutz-Ausbildungsverordnung¹⁰.

Ausbildung gemäss Artikel 197 oder 198 TSchV: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (Art. 197) oder Ausbildung mit Sachkundenachweis (Art. 198). Dazu gehören verschiedene Ausbildungen, für die das BLW zuständig ist und die in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung geregelt sind¹¹.

Fischereiberufe: Als Angehörige eines Fischereiberufs gelten Personen, die über eines der folgenden Diplome verfügen:

- Eidgenössischer Fachausweis Fischereiaufseher/in (Artikel 196 b TSchV), oder
- gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren (Artikel 196 c TSchV).

4. Weiterbildung

Die oben erwähnten Berufsangehörigen sind grundsätzlich verpflichtet, sich fortzubilden. Diese Pflicht wird in Artikel 190 TSchV erläutert.

Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem FZA haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

⁹ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

¹⁰ Verordnung des EDI vom 5. September 2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, SR 455.109.1.

¹¹ Verordnung des EDI vom 5. September 2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, SR 455.109.1.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG¹² und das BGMD¹³ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI¹⁴ notwendig**.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

¹² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

¹³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, SR 935.91.

¹⁴ www.sbf.admin.ch/meldepflicht